

men wird, ist den beiden Präsidenten der ständischen Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeverammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§. 135.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten ꝛc. — außerhalb ihrer Mitte wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern ꝛc. — aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt allemal für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben.

Im Fall einer Vertagung und Auflösung der Kammern bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags ernannte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Landesversammlung fortbestehen.

§. 145.

Wenn über die Auslegung ꝛc. — und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe, sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behuf ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so, daß jedem Theile zwei Sätze freistehen.

Der hierauf ertheilte Ausspruch ꝛc.

AR.

F. A. H. 3. S.
